

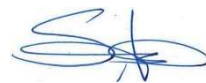
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5340

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.02.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

1. Februar 2021

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige in Schleswig-Holstein

hier: Information über eine Verwaltungsvereinbarung betreffend die Beteiligung an einem gemeinsamen Beratungstelefon des Bundes und der Länder

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das MJEV erarbeitet derzeit ein Krisenkonzept zur Vorgehensweise der Mitarbeiterinnen der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und der Opferschutzbeauftragten im Falle eines Terroranschlages bzw. eines anderen auf einer Straftat basierenden Großschadensereignisses.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt das MJEV, sich durch Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung an einem Beratungstelefon des Bundes zu beteiligen, das dieser im

Falle eines Terroranschlages für die psychosoziale Betreuung Betroffener bereithält. Hintergrund ist, dass der Bund und die Länder die Betreuung von Betroffenen nach einem terroristischen Anschlag gemeinsam übernehmen, so dass die Verantwortung für eine bestmögliche – auch psychosoziale – Betreuung aller Betroffenen nach einem solchen Ereignis auch bei Schleswig-Holstein liegt, wenn sich der Terrorfall hier ereignet hat. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, ist eine Beteiligung an diesem Beratungstelefon erforderlich, zumal eine solche bzw. ähnliche landeseigene 24/7-Notfall-Hotline in Schleswig-Holstein bisher weder bereitgehalten wird noch konkret in Planung ist. Über die den Ländern angebotene Verwaltungsvereinbarung, deren Inkrafttreten für den 1. März 2021 avisiert ist, kann Schleswig-Holstein an dem Beratungstelefon partizipieren, ohne selbst Vertragspartner des vom Bund beauftragten externen Dienstleisters (Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement) zu werden. Neben Schleswig-Holstein haben sieben weitere Länder ihr Interesse an einer Kooperation bekundet.

Die jährlichen Fixkosten für die Beteiligung an diesem Beratungstelefon werden sich auf 666,66 € zzgl. MwSt. (6.000,00 € zzgl. MwSt. pro Jahr geteilt durch acht Länder und den Bund) belaufen, die aus dem bestehenden Titel für die zentrale Anlaufstelle (0901 - 547 01) beglichen werden. Im Anschlagsfall kämen jedoch anlassbezogene weitere Kosten z.B. für Beratungsgespräche hinzu, die je nach Ausmaß des Schadensereignisses variieren und sich deshalb vorab nicht konkret beziffern lassen. Diese zusätzlich anfallenden Kosten könnten den Etat der zentralen Anlaufstelle u.U. übersteigen und würden innerhalb des Einzelplanes des MJEV im Rahmen der Deckungsfähigkeit finanziert. Ein Austritt aus der Vereinbarung soll jährlich möglich sein.

Ein Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist als Anlage beigefügt. Anders als darin bisher vorgesehen wird das Land Schleswig-Holstein nicht durch die Opferschutzbeauftragte, sondern durch das MJEV – Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige – vertreten.

Ich bitte um Kenntnisnahme von der Absicht, der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an einem gemeinsamen Beratungstelefon des Bundes und der Länder beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Wilfried Hoops

Anlage
Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über ein

GEMEINSAMES BUND-LÄNDER-BERATUNGSTELEFON NACH EINEM AN- SCHLAGSGESCHEHEN

(VwV Beratungstelefon)

Die **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV),

- nachfolgend Bund genannt -

und

das **Land Baden-Württemberg**

vertreten durch den Opferbeauftragten/ die Opferbeauftragte der Landesregierung
Baden-Württemberg

und

der **Freistaat Bayern**

vertreten durch den Zentralen Ansprechpartner/ die Zentrale Ansprechpartnerin für den Op-
ferschutz des Freistaats Bayern

und

das **Land Berlin**

vertreten durch die Zentrale Anlaufstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucher-
schutz und Antidiskriminierung

und

die **Freie und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch den Hamburgischen Opferbeauftragten/ die Hamburgische Opferbeauftragte

und

das **Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch die Beauftragte/ den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das **Land Rheinland-Pfalz**

vertreten durch den Opferbeauftragten/ die Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz

und

der **Freistaat Sachsen**

vertreten durch die Opferbeauftragte/ den Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

und

das **Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch die Opferschutzbeauftragte/ den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein

- nachfolgend Länder genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung über die Ausgestaltung eines gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons nach einem Anschlagsgeschehen.

Präambel

Der Bund und das Zentrum für Trauma und Konfliktmanagement (ZTK) GmbH (nachfolgend: ZTK) haben einen Dienstleistungsvertrag über ein „Beratungstelefon für den Krisenfall des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen einer terroristischen Straftat im Inland“ geschlossen.

Da Bund und Länder im Falle eines terroristischen Anschlags die Betreuung der Betroffenen gemeinsam übernehmen, möchten sich das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, der Freistaat Sachsen und das Land Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Bund an dem Beratungstelefon beteiligen. Der Bund und die genannten Länder werden daher in vertrauensvoller Zusammenarbeit ein gemeinsames Beratungstelefon einrichten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung ist die Ausgestaltung eines gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons für Betroffene nach einem Anschlagsgeschehen auf der Basis des als Anlage beigefügten Konzepts.

Die sich aus dieser Vereinbarung i.V.m. dem Konzept ergebenden notwendigen Änderungen des Vertrags zwischen dem ZTK als Auftragnehmer und dem Bund als Auftraggeber werden gesondert vereinbart.

§ 2

Inhaltliche Ausgestaltung (Eckpunkte)

Die inhaltliche Ausgestaltung des gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons ergibt sich aus den im Konzept unter Abschnitt II dargestellten Eckpunkten.

§ 3

Änderung des zwischen dem Bund und dem ZTK bestehenden Vertrags

Der Bund verpflichtet sich, mit dem ZTK einen Änderungsvertrag zu schließen, um die für die Realisierung des gemeinsamen Bund-Länder-Beratungstelefons erforderlichen Änderungen im Vertragsverhältnis mit dem ZTK verbindlich nachzuvollziehen. Die Vertragsänderungen treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung in Kraft.

§ 4

Kostenregelung

Für das Beratungstelefon fallen die in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 1 dargestellten Kosten an. Es handelt sich dabei um fixe Kosten für die monatliche Bereitschaftsgebühr sowie um variable Kosten im Anschlagsfall, deren Höhe vom Ausmaß des Schadenereignisses abhängig ist.

Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt wie in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 2 dargestellt.

Die Länder verpflichten sich mit Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung zur entsprechenden anteiligen Kostentragung gegenüber dem Bund. Die Leistung zur Begleichung der Kostenschuld der Länder gegenüber dem Bund ist wie in dem Konzept unter Abschnitt III Nummer 3 zu erbringen.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2025.

§ 7

Austritt aus der Vereinbarung

Jedes Land kann vor Ablauf der Vertragslaufzeit zum 31. Juli 2025 aus der Vereinbarung austreten. Ein Austritt aus der Vereinbarung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Vereinbarung, sodann jährlich, möglich. Der Austritt ist in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres gegenüber dem Bund und den beteiligten Ländern zu erklären.

§ 8

Aufnahme weiterer Länder

Dieser Vereinbarung können weitere Länder beitreten, sofern sie mit den bestehenden vertragsrechtlichen Vereinbarungen einverstanden sind. Der Eintritt ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Der Eintritt ist gegenüber dem Bund und den beteiligten Ländern spätestens

drei Monate vor dem beabsichtigten Eintrittstermin schriftlich zu erklären. Die rechtliche Wirksamkeit entfaltet sich durch Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entsprechen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum XX.XX.2021 in Kraft.

- Unterzeichnung -

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, vertreten durch die Geschäftsstelle des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen terroristischer Straftaten im Inland

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch den Opferbeauftragten/ die Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg

Ort	Datum	Unterschrift

Für den Freistaat Bayern,

vertreten durch den Zentralen Ansprechpartner/ die Zentrale Ansprechpartnerin für den Opferschutz des Freistaats Bayern

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Berlin,

vertreten durch die Zentrale Anlaufstelle bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Ort	Datum	Unterschrift

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Hamburgischen Opferbeauftragten/ die Hamburgische Opferbeauftragte

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Beauftragte/ den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Opferbeauftragten/ die Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Ort	Datum	Unterschrift

Für den Freistaat Sachsen,

vertreten durch die Opferbeauftragte/ den Opferbeauftragten der Sächsischen Staatsregierung

Ort	Datum	Unterschrift

Für das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch die Opferschutzbeauftragte/ den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein

Ort	Datum	Unterschrift